

Studentenwerk Dresden AÖR



Flexible Kinderbetreuung für Beschäftigte der TU Dresden Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Damit sich berufliche Verpflichtungen und Familienalltag besser miteinander vereinbaren lassen, bietet die TU Dresden in Kooperation mit dem Studentenwerk Dresden ab Januar 2013 Professorinnen und Professoren, Mitarbeiter/innen und wissenschaftlichen Hilfskräften aus allen Arbeitsbereichen eine flexible Kinderbetreuung an. Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens einem Personensorgeberechtigten mit der TU Dresden.

Die flexible Kinderbetreuung springt bedarfsgerecht in und Sonder- und Ausnahmefällen ein und darf keine reguläre Betreuung ersetzen. Sie umfasst einen studentischen Babysitterservice, Bring- und Abholdienst von der Kita sowie die Kinderbetreuung bei Tagungen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular für ihr Kind/ihre Kinder, dass sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelesen und anerkannt haben.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung für den jeweiligen Betreuungszeitraum ist unbedingt notwendig, um eine kindgerechte Betreuung organisieren zu können. Das Anmeldeformular ist von mindestens einer/einem Personensorgeberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Inanspruchnahme der flexiblen Kinderbetreuung ist an ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Personensorgeberechtigten mit der TU Dresden gebunden.

Mit der Anmeldebestätigung kommt der Betreuungsvertrag zustande. Die Bestätigung erfolgt durch den Träger bzw. im Auftrag des Trägers durch entsprechend bevollmächtigte Personen.

Anmeldung für die flexible Kinderbetreuung:

Campusbüro Uni mit Kind

George-Bähr-Straße 1b, Verwaltungsgebäude 1, 01069 Dresden

E-Mail: campusbuero@tu-dresden.de

Tel.: 0351 / 463 32666

3. Betreuungspersonal

Die Betreuer/innen sind Studierende aus Studienrichtungen mit pädagogischem Hintergrund und Vorerfahrungen im Bereich Kinderbetreuung. Sie haben einen Babysitterkurs und einen Erste-Hilfe-Lehrgang mit Zertifikatsabschluss absolviert und verfügen über ein Gesundheitszeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis.

Eine Betreuungsperson kann pro Betreuungsauftrag maximal drei Kinder gleichzeitig betreuen.

4. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten können bedarfsgerecht und flexibel vereinbart werden. Grundsätzlich ist die erfolgreiche Vermittlung der flexiblen Kinderbetreuung daran gebunden, dass das Betreuungspersonal freie zeitliche Kapazitäten hat. Im Regelfall ist die Betreuungszeit pro Familie auf ein Zeitkontingent von zehn Stunden pro Monat beschränkt. Die Betreuungspersonen können bei wichtigen beruflichen Terminen einspringen, wenn:

- Kinder ohne Tagesbetreuungsplatz punktuell zur Wahrnehmung wichtiger beruflicher Termine betreut werden müssen
- die reguläre Tageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen ist
- die Schule ausfällt oder in Ferienzeiten keine Alternativbetreuung möglich ist
- die Tagesmutter / der Babysitter ausfällt
- wichtige Termine oder Sitzungen außerhalb der regulären Betreuungszeiten liegen
- Blockveranstaltungen oder Exkursionen außerhalb der regulären Betreuungszeiten wahrzunehmen sind
- Lehrveranstaltungen vereinzelt auch am Wochenende stattfinden

Der Betreuungsbedarf sollte so früh wie möglich angemeldet werden. Der Betreuungsbedarf kann bis zu zwei Werktage im Voraus im Campusbüro Uni mit Kind angemeldet werden. Wenn freie Kapazitäten verfügbar sind, wird auch kurzfristiger eine Betreuungsperson vermittelt.

Die Stornierung eines Betreuungstermins kann bis zu 12 Stunden vor Betreuungsbeginn erfolgen. Wird später storniert oder wird die Betreuung unangekündigt nicht in Anspruch genommen, fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € an. Die Absage auf Grund von Krankheit ist unter Punkt 10 gesondert geregelt.

Eine verspätete Abholung des Kindes wird mit 15,00 € je angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

Ist ein Kind nach Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt worden, wird wie folgt vorgegangen:

- 1) Es wird versucht, die Eltern telefonisch zu erreichen.
- 2) Andere Kontaktpersonen werden benachrichtigt.
- 3) Ist das Kind nach Ablauf einer Stunde nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit noch nicht abgeholt worden, wird es von der Betreuungsperson zum Jugendnotdienst, Rudolf - Bergander - Ring 43, 01219 Dresden, Tel.: 2753663, gebracht.
- 4) Die daraus resultierenden Kosten (Taxi, Heimkosten) sowie eine Aufwandspauschale sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

5. Betreuungsort

Die Betreuung kann in der elterlichen Wohnung oder bei Bedarf und Eignung in Räumlichkeiten der TU Dresden oder des Studentenwerks Dresden stattfinden. Die Kinder können außerdem durch die

Betreuer/innen von der Kita abgeholt oder hingebacht werden. Bei einer Begleitung zu auswärtigen Tagungen fallen zusätzliche Kosten an.

5. Kostendeckungsbeitrag

Die flexible Kinderbetreuung ist in der einjährigen Pilotphase vom 01.01.2013 – 31.12.2013 für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.

6. Verantwortlichkeit für die Kinder

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigte Personen an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Anmeldung des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Übergabe bzw. Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, haben sich bei der Abholung auszuweisen.

7. Versicherung

Die Kinder müssen privat gegen Unfall- und Haftungsrisiken abgesichert werden. Im Falle eines Unfalls/Haftungsschadens können keinerlei Ansprüche gegen die TU Dresden und das Studentenwerk Dresden erhoben werden.

8. Verpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind vor der Betreuung ausreichend verpflegt wurde oder dass verzehrfertig zubereitete Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Die Eltern haben darauf zu achten, dass die hygienischen Vorschriften (insbesondere eine ununterbrochene Kühlkette bei Milch) strikt eingehalten werden. Die Betreuer sind berechtigt, Nahrungsmittel, die diesen Anforderungen nicht genügen zurückzuweisen. Eine Lagerung jeglicher Nahrungsmittel über die tägliche Betreuungszeit hinaus ist generell nicht möglich.

9. Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sichern zu, dass die von ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses gemachten Angaben über ihre Person, das Kind und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Campusbüro Uni mit Kind oder dem Träger diesbezügliche Änderungen umgehend mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Datenblatt des Kindes auszufüllen und unterschrieben dem Campusbüro Uni mit Kind auszuhändigen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuungszeiten über ihre angegebene Telefon- oder Handynummer für das Betreuungspersonal im Falle eines Notfalls

erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen zu sorgen. Dem Kind sind für den Zeitraum der Betreuung Ersatzkleidung und gegebenenfalls Windeln mitzugeben.

10. Krankheit und Fernbleiben

Ein erkranktes Kind wird im Rahmen der flexiblen Kinderbetreuung nicht betreut. Ansteckende Krankheiten (insb. Masern, Scharlach, Windpocken, etc.) sind der Betreuungsperson sofort nach Ausbruch zu melden. Die verantwortlich abschließende Entscheidung, ob ein Kind aufgenommen werden kann oder nicht, obliegt der Betreuungsperson vor Ort. Abmeldungen von der Betreuung wegen Krankheit sind bis 4 Stunden vor Betreuungsbeginn persönlich, telefonisch oder per E-Mail im Campusbüro Uni mit Kind möglich.

12. Im Notfall

Im Notfall sind sofort die Erziehungsberechtigten entsprechend der hinterlegten Kontaktdaten zu benachrichtigen. Bei (schweren) Unfällen wird wie folgt vorgegangen:

- 1) Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet.
- 2) Die Eltern werden benachrichtigt.
- 3) Ggf. wird der Notarzt gerufen und das Kind wird bei Bedarf in Begleitung einer Betreuungsperson ins Krankenhaus gebracht.
- 4) Dort wird das Kind bis zur Behandlung begleitet. Wenn es nicht stationär aufgenommen wird, bleibt die Betreuungsperson beim Kind, bis eine abholberechtigte Person die weitere Betreuung des Kindes übernimmt.
- 5) Die Betreuungsperson verfasst einen Unfallbericht.

13. Vertragsdauer

Mit der Anmeldebestätigung kommt der Betreuungsvertrag zustande. Die Bestätigung erfolgt durch den Träger bzw. im Auftrag des Trägers durch entsprechend bevollmächtigte Personen. Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes aus außerordentlichem Grund ggf. abzulehnen.

Der Vertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sollten die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen die geltenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verstoßen, macht der Träger von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch.

14. Haftungsausschluss und – begrenzung

Für Krankheiten und deren Folgen übernimmt der Träger keine Haftung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände übernimmt der Träger ebenfalls keine Haftung. Es wird aber ein

sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit ihnen zugesichert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Betreuungstermins aufgrund von Krankheitsfällen, Fortbildungen, höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger nicht zu verantwortenden Umstands bestehen keine Ansprüche für die flexible Kinderbetreuung gegenüber dem Träger.

15. Datenschutz

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet werden. Das Studentenwerk Dresden AöR als Träger bzw. durch den Träger entsprechend bevollmächtigte Personen gewährleisten, dass die deutschen Datenschutzbestimmungen (BDSG, SächsDSG in ihrer aktuellen Fassung) eingehalten werden. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der beschriebenen Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten einverstanden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.